

1. Die bei der Verkaufsabteilung eingegangenen Bestellungen werden erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung verbindlich; diese Auftragsbestätigung kann in Form eines Briefs, eines Telefax oder einer Antwort auf ein E-Mail (eines eindeutig identifizierten Kunden) erfolgen.
2. Alle in dieser Auftragsbestätigung genannten Informationen wie Lieferfrist, Preis und andere grundlegende Bestandteile der Lieferleistung gelangen vollständig zur Anwendung, wenn sie sich auf den Liefervertrag beziehen. Sie können nach Übereinkunft der beiden Vertragsparteien in einer annehmbaren Frist verändert werden.
3. Diese annehmbare Frist beträgt maximal 15 Tage nach Versand der Auftragsbestätigung.
4. Unsere durchschnittliche Herstellungsfrist beträgt 45 Werktagen nach Auftragsingang für Teile, für die keine komplexen Arbeitsschritte vorgenommen werden müssen oder bei denen es sich nicht um das Umspritzen von metallischen Einlegeteilen handelt.

Diese Fristen werden unverbindlich abgegeben und können weder als Grundlage für eine Stornierung der Bestellung durch den Käufer dienen, noch unsere Haftung nach sich ziehen in Fällen unvorhersehbarer Ereignisse oder in Fällen höherer Gewalt wie Streik, Brand, Überschwemmung, Werkzeugbruch bzw. Beschädigung der Betriebseinrichtungen, kriegerischen Ereignissen, Seuchen, grundlegenden Änderungen administrativer Regelungen des öffentlichen Bereichs bezüglich Transport, Transit und Zoll.
5. Transport-, Liefer- und Lagerbedingungen
Bei Frei-Haus-Lieferung sind die Waren durch eine Versicherungspolice geschützt, die eine Garantie über die „transportierte Ware“ enthält, unter der Bedingung, dass jede eventuelle Beschädigung bei Anlieferung auf dem Lieferschein entsprechend vermerkt und von dem Spediteur oder seinem Vertreter mitunterzeichnet wird.

Diese Reklamationen müssen uns per Einschreiben mit Empfangsschein innerhalb von drei Tagen nach Reklamationsdatum (Feiertage inbegriffen) zukommen (Art. L 133-3 des Code de Commerce [französisches Handelsgesetzbuch].

Falls diese Reklamationen nicht rechtzeitig eingehen, lehnen wir jede Haftung für jede - auch teilweise - Entschädigung ab.

Die Rücksendung von Waren ist nur möglich, falls wir dazu vorher unsere Zustimmung erteilt haben. Bei den Lagerbedingungen muss garantiert werden, dass die Ware in einer geschützten Umgebung, frostfrei und unter normalen atmosphärischen Bedingungen gelagert wird. Die Nutzungsgarantie und die Konformität unserer Teile können in den Fällen nicht geltend gemacht werden, in denen die Ware in einer anderen als der vorbezeichneten Umgebung oder an Lagerorten gelagert wird, die unserer Logistikabteilung unbekannt sind.

6. Zahlungsbedingungen

Sollten keine abweichenden Regelungen getroffen sein, so sind alle Rechnungen bezüglich der Lieferung unserer Teile innerhalb von 60 Tagen ab Rechnungsdatum an unserem Sitz in Bellignat, Frankreich, ohne Abzug von Skonto, per Überweisung, Scheck oder akzeptierter Tratte zahlbar.

Bei Ausstellung einer Tratte muss die Rücksendung innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungserhalt erfolgen.

Die Rechnungsstellung bei Werkzeugen, Formen und Zubehör erfolgt folgendermaßen: 1/3 ohne MwSt., bei Bestellung, per Scheck. 1/3 ohne MwSt., bei Erhalt der ersten Teile aus dem Werkzeug, 60 Tage nach Rechnungsstellung.

Der Restbetrag mit MwSt. spätestens 60 Tage nach Vorweisen der Lieferpapiere.

Bei Fakturierung im Ausland, ohne Export der Werkzeuge, wird die Rechnung mit Mehrwertsteuer ausgestellt; der Kunde muss die entsprechenden Schritte selbst unternehmen, um die Mehrwertsteuer bei den zuständigen Fiskalbehörden erstattet zu bekommen.

7. Eigentumsvorbehalt Art. L 621-122 des neuen Code de Commerce [französisches Handelsgesetzbuch].

AdduXi behält sich das Eigentum an den Teilen und Werkzeugen bis zu deren vollständiger Bezahlung vor, erlaubt dem Kunden aber, über die Ware zu verfügen, sie weiterzuverarbeiten oder sie vor Ablauf des vereinbarten Zahlungstermins zu montieren.

Im Falle der Lieferung an ein angeschlossenes Lager übernimmt der Kunde die Haftung für eventuelle Beschädigungen an unserer Ware.

Eine Platte zur Eigentumskennzeichnung unseres Kunden wird auf allen Werkzeugen angebracht; diese wird entweder von dem Kunden oder durch AdduXi bereitgestellt.

8. Versicherung der Werkzeuge

8.1. AdduXi gewährleistet die Lagerung der Werkzeuge in einem speziell dafür bereitgestellten feuersicheren und abgesicherten Raum, mit einer sog. „premier feu“ Versicherungs-Police im Rahmen der überlassenen Objekte

8.2. Falls der Kunde eine vollständige Garantie wünscht, schlägt AdduXi über einen spezifischen Zusatz zu seiner Versicherungspolice vor, die Wiederherstellung des Werkzeugs abzudecken, gemäß eines jährlichen Verrechnungssatzes von 5°/°° des Kaufwerts.

8.3. AdduXi garantiert im Rahmen der Haftpflichtversicherung die Abdeckung der immateriellen Schäden, die keine Folgeschäden sind.

Die Informationen bezüglich dieser Garantie sind für den Kunden auf Abruf verfügbar.

9. Gerichtsstand

Nach Übereinkunft und falls keine anderen Regelungen getroffen sind, ist für Streitigkeiten bezüglich der Geschäftsvorgänge in Frankreich oder im Ausland einzig und allein das Handelsgericht BOURG-EN-BRESSE zuständig.

Haben wir schriftlich nichts Abweichendes vereinbart, so werden unsere allgemeinen Verkaufsbedingungen als durch den Kunden akzeptiert angesehen.

Für unsere internationalen Verkaufstransaktionen gilt französisches Recht. Bei den vorliegenden Bedingungen handelt es sich um eine deutsche Übersetzung des im Original französischen Textes.

Die französische Fassung der vorliegenden Bedingungen ist die maßgebliche und rechtlich bindende Fassung.

Erstellt in zwei Exemplaren, in Bellignat, am 26. November 2003

Für den Lieferanten

AdduXi S.A.S.

Für den Kunden,

(Stempel Ihrer Firma + Unterschrift)